



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Obst- und Gartenbauverein Kusterdingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Kusterdingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.

Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung.

Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.

Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

Diese Zwecke und Aufgaben sollen erreicht werden durch:

Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf genannten Gebieten;

die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.;

die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;

durch Abhalten von Versammlungen und Vorträgen;

Durchführungen von Unterweisungen, u.a. Lehrgängen, Rundgängen etc.;

durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins, sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg;

durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Zweck oder Aufgabe des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverein Tübingen und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

▪ Einzelmitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennt.

Förderndes Mitglied kann außer einer Einzelperson auch eine Körperschaft (Gemeinde) oder eine sonstige juristische Person sein.

▪ Familienmitgliedschaft

Das Mitglied kann die Mitgliedschaft auch für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen erklären. (z.B. Ehepartner, Kinder)

Bei Erreichen der Volljährigkeit endet für Kinder die Familienmitgliedschaft, sie können nun die Einzelmitgliedschaft beantragen.

Der Beitritt ist schriftlich beim Vorsitzenden zu erklären.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

Der Eintritt wird mit Aushändigung eines Mitgliedsausweises wirksam.

▪ Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Ausschuss.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist.
2. Durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder des Kreisverbandes grob zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen; Anträge zu stellen. Soweit diese für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 4 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen; die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen; an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen; sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen; die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten



Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten; die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.

§ 7 (1) Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- Durch Beiträge der Mitglieder;
- durch Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins;
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen;
- durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.
- 3) Die Entscheidung über die Zahlung und Höhe der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EStG) bleibt dem Ausschuss vorbehalten
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vorstandes durch schriftliche oder öffentliche Einladung im „Gemeindeboten“ mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen 4 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder



Obst- und Gartenbauverein Kusterdingen e.V.



beschussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Ausnahme hiervon bildet § 13 betreffend Auflösung des Vereins.

2. Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts, sowie die Entlastung des Vorsitzenden und des Rechners; die Festsetzung der Höhe des jährlichen Beitrages; die Neuwahl des Vorsitzenden und des Ausschuss;
Satzungsänderungen, soweit sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechenden Stellung der Dachorganisation auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich erscheinen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

Wenn es der Ausschuss beschließt;
mindestens 20% der Mitglieder entsprechenden Antrag stellen.
Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorsitzenden zu richten.

In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen 2 Monaten die Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende kann die Erledigung spezieller Aufgaben an Ausschussmitglieder, im Bedarfsfalle auch an Einzelmitglieder, übertragen.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfalle Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Ausschuss hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen. Bei Abstimmung entscheidet der Ausschuss bei einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Schriftführer verfaßt die Niederschriften der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen, die von ihm oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse, zu enthalten.

Der Kassier hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluß des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Jeder vertritt den Verein und ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.



Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuss einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Verein im Sinne der Satzungen des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart und des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine geführt wird.

§ 12 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart. Es ist erwünscht, daß der Vorsitzende und die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht zu erreichen, so ist eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung bestimmen können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kusterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kusterdingen, den 12.03.2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender